

An die
Europäische Kommission



Abt. Digitalisierung/IT-Projekte

Unser Zeichen: Jc/Ze
Tel.: +49 30 240087-75
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: digitalisierung@bstbk.de

6. Mai 2026

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung europäischer Unternehmensbrieftaschen sowie für die Gelegenheit zur Stellungnahme, von der wir gern Gebrauch machen.

Die Bundessteuerberaterkammer (BSBk) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit fast 106.000 Steuerberater*innen, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf nationaler und internationaler Ebene wirkt die BSBk an der Beratung der Steuergesetze, der Gestaltung des Berufsrechts sowie dem Ausbau der Digitalisierung in Deutschland mit.

Die Zielrichtung des Verordnungsvorschlags, einen harmonisierten, vertrauenswürdigen und benutzerfreundlichen digitalen Rahmen für Interaktionen zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen sowie zwischen Wirtschaftsteilnehmern untereinander zu schaffen, wird ausdrücklich begrüßt. Der Ansatz, Verwaltungsaufwand zu reduzieren, Verfahren zu vereinfachen und grenzüberschreitende digitale Interaktionen zu erleichtern, ist aus Sicht der BSBk richtig und notwendig.

Der Verordnungsvorschlag knüpft folgerichtig an den europäischen Rahmen für die digitale Identität an und versteht die European Business Wallet als Ergänzung zur EUDI-Wallet. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass der Entwurf nicht nur Identifizierung und Authentifizierung adressiert, sondern auch die digitale Verwaltung von Vertretungsrechten und Mandaten, den sicheren Austausch offizieller Dokumente und Bescheinigungen sowie die Interoperabilität mit bestehenden europäischen Infrastrukturen wie beispielsweise BRIS, BORIS, dem Single Digital Gateway und dem Once-Only-Technical-System vorsieht. Damit enthält der Entwurf wesentliche Bausteine für einen tatsächlich funktionierenden europäischen Verwaltungsraum.

Damit Steuerberater den eingeschlagenen Weg konstruktiv mitgestalten und mittragen können, müssen jedoch zentrale Rahmenbedingungen verbindlich gewährleistet sein. Wie bereits in anderen BStBK-Stellungnahmen betont, dürfen gut gemeinte Digitalisierungsmaßnahmen nicht zu neuen Belastungen oder zusätzlicher Bürokratie führen. Entscheidend ist, dass die European Business Wallet tatsächlich zu einer Vereinfachung führt, bestehende Nachweis- und Vertretungsstrukturen integriert und keine Parallelwelten neben den heute etablierten berufs- und verwaltungsrechtlichen Verfahren schafft, sondern diese sinnvoll und nachhaltig einbindet und dadurch das bestehende Vertrauen in diese etablierten Nachweis- und Vertretungsstrukturen weiternutzt

Dies vorangestellt, nehmen wir im Folgenden zu einzelnen Punkten des Vorschlags Stellung.

Die BStBK ist im Transparenzregister unter 190444812041-08 registriert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moritz Alt
Geschäftsführer

i.A. Florian Jäckel
Abteilungsleiter Digitalisierung/IT-Projekte

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen
Parlaments und des Rates über die Einrichtung
europäischer Unternehmensbrieftaschen**

Abt. Digitalisierung/IT-Projekte

Telefon: 030 24 00 87-75
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: digitalisierung@bstbk.de

Berlin, 6. Mai 2026

1. Trennung von Personenidentität und Organisationsidentität

Aus Sicht der BSStBK ist zunächst zwingend sicherzustellen, dass Personenidentität und Organisationsidentität sauber getrennt werden. Der Verordnungsvorschlag arbeitet mit einem weiten Verständnis des Wirtschaftsteilnehmers und umfasst auch den selbstständig tätigen Steuerberater. Zugleich sieht der Verordnungsentwurf vor, dass Artikel 5a eIDAS dahingehend geändert wird, dass Mitgliedstaaten EUDI-Wallets verpflichtend nur noch für natürliche Personen bereitstellen müssen (Art. 20 EUBW-Verordnungsentwurf). Gerade deshalb muss die European Business Wallet auch für selbstständig tätige Steuerberater die führende Identitätslösung für organisationsbezogene Identitäten werden. Es darf nicht dazu kommen, dass selbstständige Steuerberater auf ihre persönliche EUDI-Wallet als Ersatz für eine vollwertige organisationsbezogene Identität reduziert werden.

Wir begrüßen, dass natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, grundsätzlich wählen können, ob sie eine EUDI-Wallet oder eine European Business Wallet nutzen, und dass damit auch selbstständige Steuerberater sowie kleinteilige berufliche Organisationsformen Zugang zu einer echten organisationsbezogenen Business Wallet erhalten können (Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 3 EUBW-Verordnung). Dies ist für den Berufsstand von erheblicher Bedeutung, da Steuerberater regelmäßig nicht in eigenem Namen, sondern im beruflichen Kontext als Vertreter ihrer Kanzlei sowie Bevollmächtigte ihrer Mandanten handeln.

Klärungsbedarf besteht jedoch weiterhin für Fallgestaltungen, in denen eine natürliche Person mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgeht, etwa zugleich als Steuerberater und Rechtsanwalt. Insoweit sollte ausdrücklich geregelt werden, dass Identifizierungsdaten für jede wirtschaftliche Tätigkeit gesondert vergeben werden. Nur durch eine eindeutige Ausgestaltung lassen sich Rollen, Verantwortlichkeiten und Vertretungsverhältnisse im beruflichen Kontext rechtssicher und praxistauglich abbilden.

2. Registeranbindung und einheitliches Ordnungskriterium

Der Verordnungsvorschlag stellt zutreffend darauf ab, dass Identifizierungsdaten auf authentischen Quellen beruhen und, soweit vorhanden, die europäische einheitliche Kennung (EUID) verwendet wird. Für Deutschland folgt daraus die Notwendigkeit, die registerseitigen Voraussetzungen frühzeitig zu schaffen. Aus Sicht der BSStBK sollte das Unternehmensbasisdatenregister als zentrale authentische Quelle für die Organisationsidentität in den Blick genommen werden. Technisch und fachlich ist sicherzustellen, dass geeignete Register angebounden werden, damit auch freie Berufe und ihre Berufsausübungsgesellschaften wie die Steuerberater ohne Medienbruch in den Wallet-Rahmen einbezogen werden können.

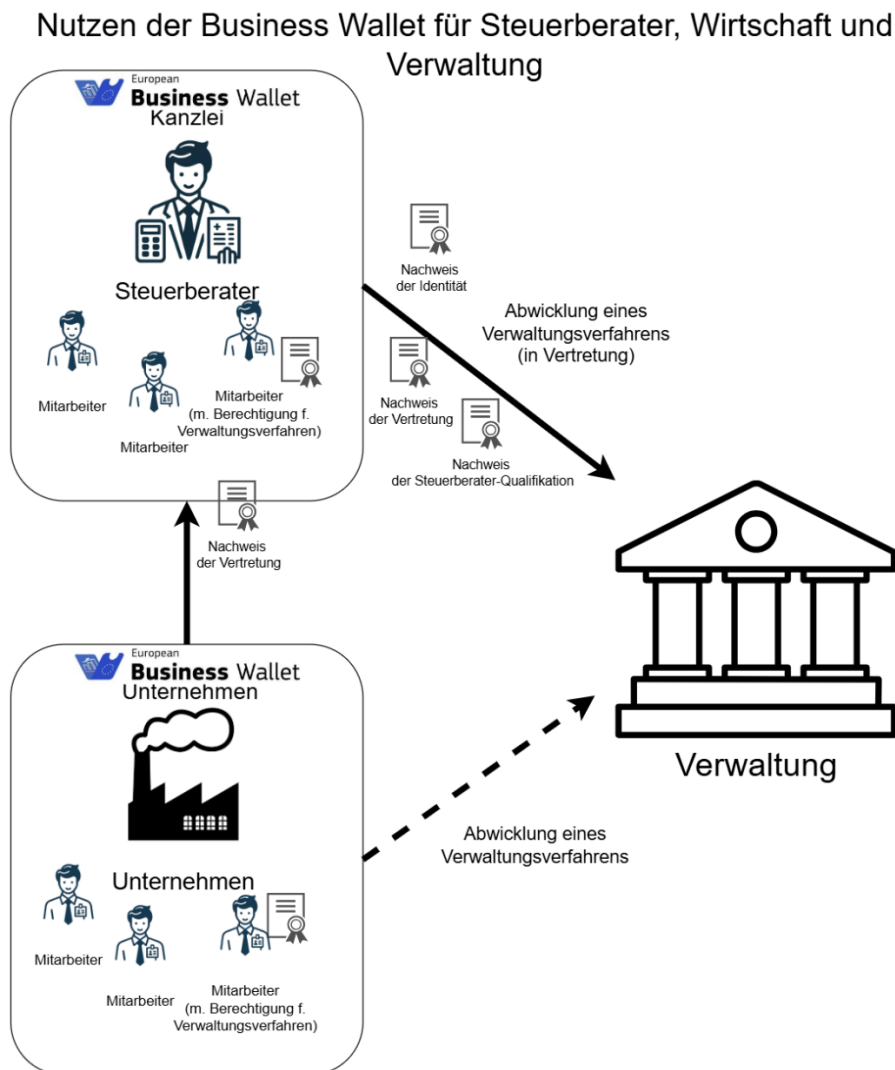
Die Verordnung baut zu Recht auf bestehenden Registerstrukturen auf und will deren Funktion nicht ersetzen, sondern ergänzen (ErwG 34 EUBW-Verordnungsentwurf). Diese Logik ist richtig. Für die spätere nationale Umsetzung ist jedoch entscheidend, dass die Identitätsausstellung nicht an einer unzureichenden Registerabdeckung scheitert. Gerade bei selbstständigen Berufsangehörigen und Personengesellschaften, der Organisationsformen der großen Mehrheit der Steuerberater, muss gewährleistet sein, dass eine belastbare, maschinenlesbare und unionsweit anschlussfähige Organisationsidentität ausgestellt werden kann.

3. Vertretung und Vollmacht als Kernanforderung

Für Steuerberater ist die Tätigkeit in Vertretung kein Sonder-, sondern der Regelfall. Deshalb ist es besonders zu begrüßen, dass der Verordnungsvorschlag ein mandats- und rollenbasiertes Ermächtigungssystem vorsieht, mit dem Rechte an bevollmächtigte Vertreter übertragen und innerhalb einer Organisation Rollen und Zuständigkeiten zugewiesen werden können. Ebenso ist positiv, dass die Kompatibilität mit der digitalen EU-Vollmacht angelegt ist (ErwG 18 EUBW-Verordnungsentwurf) und dass Handlungen über die Wallet nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit dieselbe Rechtswirkung entfalten sollen wie papiergebundene oder persönliche Verfahrenshandlungen (Art. 4 des Verordnungsvorschlags). Gerade hierin liegt ein erheblicher Vereinfachungsgewinn.

Aus Sicht der BSStBK muss diese Mandatslogik aber noch deutlich praxisnäher auf die Realität steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vertretung zugeschnitten werden. In Deutschland bestehen mit der Vollmachtsdatenbank in Steuersachen gemäß § 80a AO und § 85a Abs. 2 Nr. 12 StBerG sowie zukünftig mit der im Aufbau befindlichen Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung nach § 105a SGB IV bereits etablierte, bewährte Infrastrukturen. Besonders die Vollmachtsdatenbank in Steuersachen genießt ein hohes Vertrauensniveau im Berufsstand, bei den Steuerpflichtigen und bei der Finanzverwaltung. Diese Infrastrukturen dürfen durch die European Business Wallet nicht verdrängt werden, sondern müssen anschlussfähig eingebunden werden. Erforderlich sind standardisierte Nachweis- und Validierungsstrukturen, die Erteilung, Delegation, Einschränkung, Widerruf und Prüfung von Vollmachten revisionssicher und möglichst automatisiert abbilden. Nur dann entsteht für Verwaltung und Berufsstand ein echter Mehrwert.

Die BStBK könnte sich beispielhaft folgendes Nutzungsszenario vorstellen:



4. Mehrnutzerfähigkeit und Rollen-Rechte-Systeme

Der Verordnungsvorschlag eröffnet die Chance, interne Organisationsstrukturen digital sauber abzubilden. Für Kanzleien ist dies von erheblicher praktischer Bedeutung. Steuerberatungskanzleien agieren arbeitsteilig; Unterlagen werden von verschiedenen Personen innerhalb einer Kanzlei vorbereitet, geprüft, freigegeben und übermittelt. Die Wallet muss deshalb mehrere Nutzer innerhalb einer Organisation unterstützen, Befugnisse granular zuweisen, verwalten und widerrufen können (ErwG 18; Art. 5 Abs. 1 EUBW-Verordnung). Für die Praxis der Steuerberatung bedeutet dies die Möglichkeit, die Rollen Berufsträger und Mitarbeiter sowie

Vertretungsfälle, temporäre Zuständigkeiten und externe Dienstleister nachvollziehbar abzubilden. Die Business Wallet kann damit zu einem belastbaren Rollen- und Rechtesystem für Kanzleien und zugleich zu einem Modell für andere Organisationen werden.

Dazu bedarf es konkreter technischer Standards in den nachgelagerten Durchführungsrechtsakten. Die BStBK regt an, die Praxis der Steuerberatung und vorhandene Fachverfahren frühzeitig in die Spezifikation einzubeziehen. Ohne eine interoperable, standardisierte Abbildung von Rollen, Zuständigkeiten und Mandatsketten besteht die Gefahr, dass die Wallet zwar formal verfügbar ist, in den Massenverfahren der Verwaltungspraxis aber keinen ausreichenden Nutzen entfaltet.

5. Sicherer Kommunikationskanal und Interoperabilität mit bestehenden Verfahren

Die Verordnung ermöglicht einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben als sicheren Kommunikationskanal. Dieser soll in die Business Wallet integriert werden und öffentliche Stellen verpflichten, die Wallet für Identifizierung, Authentifizierung, Unterzeichnung, Dokumentenübermittlung sowie das Senden und Empfangen von Meldungen zu nutzen (Art. 16 Abs. 1 bis 3 EUBW-Verordnungsentwurf). Positiv ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass nach Ablauf einer Übergangsfrist öffentliche Stellen selbst über eine Business Wallet einschließlich QERDS verfügen müssen. Damit wird die Grundlage für eine europaweit einheitliche, rechtswirksame digitale Kommunikation zwischen Organisationen und Verwaltung gelegt.

Für die BStBK ist dabei zentral, dass bestehende berufsständische und verwaltungsseitige Kommunikationslösungen interoperabel angebunden werden. Der vorgeschlagene Wallet-zu-Wallet-Kommunikationsansatz hat das Potenzial, die bislang heterogene Landschaft elektronischer Postfach- und Zustellstrukturen zu harmonisieren und medienbruchfrei mit bestehenden Lösungen wie dem besonderen Steuerberaterpostfach zu verzahnen. Die BStBK befürwortet diesen Ansatz im Grundsatz, sofern die Integration nicht zu Doppelstrukturen führt, sondern bestehende, sichere Fachverfahren sinnvoll weiterentwickelt werden.

6. Cloud-Fähigkeit, Automatisierung und System-zu-System-Prozesse

Der Berufsstand der Steuerberater ist in hohem Maße auf arbeitsteilige digitale Prozesse und Massenverfahren mit verschiedenen Automationsgraden angewiesen. Daher darf die Sicherheitslogik der Business Wallet nicht ausschließlich an einer strikt endgerätegebundenen, rein personenbezogenen Nutzung ausgerichtet werden. Für Kanzleien und Unternehmen werden in der Praxis hybride Modelle erforderlich sein, in denen ein sicheres Frontend mit einer kontrollierten Backend- bzw. Cloud-Komponente zusammenwirkt (Art. 3 Nr. 42 und 43 EUBW-Verordnungsentwurf).

Die BStBK hält es deshalb für unerlässlich, dass die Durchführungsrechtsakte ausdrücklich Organisationsrealitäten wie regelbasierte System-zu-System-Prozesse, arbeitsteilige Sachbearbeitung und automatisierte Validierung unterstützen. Andernfalls besteht das Risiko, dass

die Wallet zwar technisch hochsicher, aber für den tatsächlichen Einsatz in Kanzleien und in hoheitlichen und sonstigen Massenverfahren nur eingeschränkt nutzbar ist. Digitalisierung muss hier praxistauglich und skalierbar ausgestaltet werden.

7. Datenschutz, Berufsgeheimnis und Vertrauensschutz

Der Schutz sensibler Mandats- und Unternehmensdaten sowie des Steuergeheimnisses gehört zu den zentralen Berufspflichten der Steuerberater. Der Verordnungsvorschlag enthält mit selektiver Offenlegung, Datenminimierung, Zweckbindung, Datenschutz durch Technikgestaltung und Vorgaben für das europäische Digitalverzeichnis wichtige datenschutzrechtliche Leitplanken. Diese sind ausdrücklich zu begrüßen. Zugleich bleibt aus Sicht des steuerberatenden Berufsstands wesentlich, dass sämtliche Umsetzungsakte und technischen Spezifikationen das Berufsgeheimnis, die Vertraulichkeit steuerlich relevanter Informationen und die Integrität von Vollmachts- und Kommunikationsdaten in jeder Phase des Wallet-Lebenszyklus wahren.

8. Umsetzung, Fristen und Bürokratieabbau

Der Verordnungsvorschlag verpflichtet öffentliche Stellen, die Nutzung der Business Wallet binnen 24 Monaten zu ermöglichen; für den sicheren Kommunikationskanal ist eine Übergangsphase bis 36 Monate vorgesehen (Art. 16 Abs. 1 bis 3 EUBW-Verordnungsentwurf). Diese Fristen sind ambitioniert, aber im Grundsatz sachgerecht, wenn die Umsetzung frühzeitig vorbereitet und von harmonisierten Standards flankiert wird. Entscheidend ist jedoch, dass die Wallet in der Praxis nicht zu einem zusätzlichen Kanal neben bestehenden Verfahren wird, sondern zu einer echten Vereinfachung führt und ggf. bestehende Kanäle einbindet. Besonders positiv ist daher, dass der Entwurf Doppelarbeit vermeiden will und öffentliche Stellen dieselben Informationen nach einer wirksamen Übermittlung über die Wallet nicht erneut auf anderem Weg anfordern sollen.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die BSStBK den im Entwurf angelegten Gedanken eines „Business-Wallet-by-Default“ für künftige unionsrechtliche Initiativen. Zugleich mahnen wir an, diesen Grundsatz strikt am Ziel der Bürokratieentlastung auszurichten. Neue digitale Berichtspflichten, zusätzliche Strukturdatenerhebungen oder parallele Meldewege wären kontraproduktiv und könnten die Akzeptanz untergraben. Die European Business Wallet muss ein Instrument des Bürokratieabbaus sein, nicht ein Anlass für neue Bürokratie. Die Kommission sollte deshalb die Wirkung auf kleine und mittlere Unternehmen sowie auf die diese Unternehmen in besonderem Maße unterstützenden Steuerberater besonders in den Blick nehmen und die angekündigte Evaluierung frühzeitig für Nachsteuerungen nutzen.